



Gemeinde Schleithem

Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

27. September 2011

planIMPULS
KIEFER AG

*Planimpuls Kiefer AG Bauingenieure
Chnebelgässli 3, 8260 Stein am Rhein
Fon 052-742 03 30, Fax 052-742 03 32
Mettlenstrasse 18, 8264 Eschenz
Fon 052-742 03 31, Fax 052-742 03 32
info@kiefer.ch, www.kiefer.ch*



Gebührenreglement

für baupolizeiliche Aufgaben,
Abgeltung von Strassenminderwerten
sowie die Benützung des öffentlichen Grundes
für die Gemeinde Schleithem vom 27. September 2011.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf

- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, Art. 83
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, Art. 13
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schleithem vom 27. September 2011

wird das folgende Reglement erlassen:

2. Geltungsbereich

Die Baubewilligungsgebühren pro Objekt setzen sich zusammen aus:

- Gebühr für die eigentliche Bewilligung
- Kosten für die Ausschreibung
- Kauttionen für die Bauabnahme
- Bauwasser

Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für die Kosten zusätzlich aufzukommen.

Die Kauttionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel
- Bauvorhaben wurde nicht ausgeführt (Rückforderung auf schriftliches Verlangen)

Die Rückvergütung erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme des Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind. Der Betrag wird nicht verzinst.



3. Baubewilligungsgebühren

Für Bewilligungen und Verrichtungen im Bewilligungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

3.1 Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 BauG)

a) **Kleine Bauvorhaben (gemäss Art. 37, Abs. 4 BO)**

- wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind Fr. 100.-
- wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen Fr. 200.-

Dazu gehören unter anderem auch:

- Aussenkamine
- Terrainveränderungen
- Stützmauern
- Parabolspiegel
- Bewilligungspflichtige Einzäunungen
- Schwimmbecken ab 5000 lt., etc.

b) **Parkplätze**

- Parkplätze bis 40 m² Fr. 100.-
- Parkplätze ab 40 m² Fr. 200.-

3.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

a) **Einfamilienhäuser**

Um- und Neubauten, inkl. Garagen, Heizung und Schutzräumen

- kleine Bauvorhaben bis 200 m³ Inhalt, Nutzungsänderungen Fr. 300.-
- Um- und Neubauten bis 600 m³ Inhalt Fr. 850.-
- Um- und Neubauten über 600 m³ Inhalt Fr. 1'000.-
- Anträge für Ausnahmegewilligungen Fr. 200.-
- Vorentscheide und Vorprüfungen nach Zeitaufwand Fr. offen
- Zuschlag für Zuständigkeit durch das kantonale Bauinspektorat Fr. 100.-
- Einholen zusätzlicher Stellungnahmen von kant./eidg. Instanzen Fr. 150.-
- Behandlung von Abbruchgesuchen Fr. 270.-
- Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte Fr. 30.-
- Hausnummern Fr. 100.-
- Ausschreibung im Amtsblatt Fr. 90.-



b) **Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser**

Inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen

• kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen	Fr.	300.-
• Um- und Neubauten bis 600 m ³ Inhalt	Fr.	850.-
• Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt bis 10'000 m ³	Fr.	50.-
• Anträge für Ausnahmegewilligungen	Fr.	200.-
• Vorentscheide und Vorprüfungen nach Zeitaufwand (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahren)	Fr.	offen
• Zuschlag für Zuständigkeit durch das kantonale Bauinspektorat	Fr.	100.-
• Einholen zusätzlicher Stellungnahmen von kant./eidg. Instanzen	Fr.	150.-
• Behandlung von Abbruchgesuchen	Fr.	270.-
• Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte	Fr.	30.-
• Hausnummern	Fr.	100.-
• Ausschreibung im Amtsblatt	Fr.	90.-

c) **Gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten**

Inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen

• kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt	Fr.	300.-
• Um- und Neubauten bis 600 m ³ Inhalt	Fr.	850.-
• Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt bis 10'000 m ³	Fr.	10.-
• Anträge für Ausnahmegewilligungen	Fr.	200.-
• Vorentscheide und Vorprüfungen nach Zeitaufwand (max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahren)	Fr.	offen
• Zuschlag für Zuständigkeit durch das kantonale Bauinspektorat	Fr.	100.-
• Einholen zusätzlicher Stellungnahmen von kant./eidg. Instanzen	Fr.	150.-
• Behandlung von Abbruchgesuchen	Fr.	270.-
• Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte	Fr.	30.-
• Hausnummern	Fr.	100.-
• Ausschreibung im Amtsblatt	Fr.	90.-

d) **Weitere Vorrichtungen und Anlagen wie:**

• Solaranlagen über 35 m² Bewilligung nur noch für Kant. NHG.		Ab 1.5.14
• alle Solaranlagen in der Dorfkerzone		pauschal
• Erdsonden		150.-
• Photovoltaikanlagen über 35 m²	Fr.	
• alle Photovoltaikanlagen in der Dorfkerzone		
• Wärme-/Kühlanlagen im Aussenbereich		

e) **Funkantennen**

• für private und gewerbliche Zwecke	Fr.	500.-
--------------------------------------	-----	-------

f) **Silos (Futter- wie Jauchesilos)**

• mit Volumen bis 20 m ³	Fr.	200.-
• mit Volumen ab 20 m ³	Fr.	300.-
• Fahrsilos	Fr.	400.-



- g) **Reklametafeln**
- Grundgebühr Fr. 150.-
 - Zuschlag pro m² Fläche Fr. 25.-
- 3.3 Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen**
- Kleintankanlagen bis 4000 lt. Fr. 150.-
 - Tankanlagen über 4000 lt. Fr. 100.-
 - Lagervorrichtungen für feste Brennstoffe Fr. 100.-
 - Ersatz oder Neuerstellung von Kaminen Fr. 100.-
 - Ersatz oder Neuerstellung von wärmetechnischen Anlagen Fr. 100.-
- 3.4 Energienachweise**
- Kontrolle und Weiterleitung von Energienachweisen Fr. 150.-
 - Energienachweise, die von Dritten geprüft werden müssen Fr. nach Aufwand
- 3.5 Ausschreibung im Amtsblatt**
- Kosten der Ausschreibung im Amtsblatt Fr. 90.-
- 3.6 Bauabnahmen**
- Kautions nach Anzahl der Abnahmen (pro vorgeschriebener Abnahme), wird mit den Baubewilligungsgebühren in Rechnung gestellt Fr. 100.-
- Als Objekt gilt jede Liegenschaft mit eigener Versicherungsnummer (Vers.-Nr.).
- 3.7 Bauwasser**
Gebühren gemäss Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Schleithem vom 27. September 2012.
- 3.8 Aufgrabungen im Strassengebiet**
- Behandlungsgebühr Fr. 100.-
 - Verrechnungsansätze nach kantonalem Tarif
- 4. Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen**
- Kurzzeitbenützung bis 10 Tage, inkl. Umtriebe Fr. 150.-
 - für die Dauer von 3 Monaten Fr. 280.-
 - Zuschlag für längere Benützung, monatlich Fr. 100.-
- 5. Andere Hoch- und Tiefbauten**
Für alle hier nicht aufgeführten, bewilligungspflichtigen Hoch- und Tiefbauten im Verhältnis des Aufwandes, mindestens jedoch Fr. 100.-



6. **Spezielles**

Die Kosten für spezielle Gutachten, Sachverständige etc. sind in diesen Gebühren nicht enthalten und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Wird ein Baugesuch, welches den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, zurückgewiesen, verlangt der Gemeinderat eine kostendeckende Behandlungsgebühr.

Der Gemeinderat ist befugt, den Stundenansatz gestützt auf die Kanzleigebühren-Verordnung festzulegen.

7. **Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen per 1. September 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren wird die Verordnung vom 27. Mai 1998 aufgehoben.

Das Reglement ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. September 2011.

Öffentliche Auflage vom 30. September 2011 bis 19. Oktober 2011 im Amtsblatt Nr. 39.

Namens der Gemeindeversammlung

Georg Meier
Präsident der Einwohnergemeinde



Eugen Stamm
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: **24. Jan. 2012**

Der Staatschreiber

Dr. Stefan Bilger